



Personalamt

Anspruch auf eine Geburtszulage

Grundlagen

[Art. 39 PersG](#)
[Art. 79 f. PersV](#)

PHB SG: 51.3
vom: 01.04.2022
Ersetzt: 51.3
vom: 01.01.2016

Gemäss Art. 79 PersV wird bei Geburt eines Kindes eine Zulage von CHF 1'360.-- ausgerichtet. Bei Zwillingen oder bei Mehrlingsgeburten wird für jedes Kind eine Geburtszulage gewährt. Massgebend für die Höhe des Anspruchs ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der letzten zwölf Arbeitsmonate vor der Geburt.

Art. 80 PersV bestimmt, dass den Eltern höchstens eine Geburtszulage je Kind ausgerichtet wird. Das heisst, auch wenn beide Elternteile beim Kanton beschäftigt sind (vgl. Art. 2 PersG), kann höchstens eine Geburtszulage von maximal Fr. 1'360.-- je Kind ausgerichtet werden. Die Auszahlung erfolgt dann an jeden Elternteil anteilmässig im Verhältnis seines durchschnittlichen Beschäftigungsgrades.

Bei weiblichen gleichgeschlechtlichen Paaren wird derjenigen Partnerin, die das Kind gebärt eine Geburtszulage ausgerichtet. Die andere Partnerin erhält die Geburtszulage, sofern sie mit der Mutter in einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder ab dem 1. Juli 2022 eine Ehe mit der Mutter eingegangen ist. Auch hier ist gegebenenfalls die Aufteilung der Geburtszulage nach Art. 80 PersV vorzunehmen.